

**rosa  
liste**



**Wähler\*inneninitiative  
Rosa Liste München e. V.**

**Satzung**

Fassung vom 21.05.2015

## Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	3
§ 2	Zweck .....	3
§ 3	Mitgliedschaft.....	3
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Mitgliedsbeitrag.....	4
§ 6	Organe .....	4
§ 7	Der Vorstand .....	4
§ 8	Mitgliederversammlung.....	5
§ 9	Einberufung der Mitgliederversammlung.....	5
§ 10	Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung .....	6
§ 11	Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	6
§ 12	Niederschrift, Protokoll.....	6
§ 13	Aufstellungsversammlungen .....	7
§ 14	Auflösung.....	7

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen  
„Wähler\*inneninitiative Rosa Liste München e. V.“ (kurz „Rosa Liste“).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in München.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- 2.1 Der Verein hat den Zweck, den in der Öffentlichkeit bestehenden Vorurteilen gegen schwule, lesbische, trans\*, inter- und bisexuelle Menschen entgegenzuwirken, Diskriminierungen abzubauen und selbstbestimmte Lebensstile zu ermöglichen.
- 2.2 Dieses Ziel soll insbesondere durch eine Teilnahme der Wähler\*inneninitiative an den Kommunalwahlen in München erreicht werden.
- 2.3 Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- 2.4 Amtsinhaber\*innen sind ehrenamtlich tätig und dürfen nicht in wirtschaftlicher Abhängigkeit zum Verein stehen.

## § 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person durch Aufnahmeantrag werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich oder auf elektronischem Weg an den Vorstand zu richten.
- 3.2 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Ablehnung Widerspruch möglich, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Austritt
  - b. Ausschluss
  - c. Tod
  - d. Auflösung des Vereins
- 4.2 Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen oder elektronischen Austrittserklärung beim Vorstand zum Ende des laufenden Kalendermonats wirksam. Im Voraus bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- 4.3 Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich und schuldhaft nicht nachkommt oder wenn das Mitglied durch Verhalten auffällt, das geeignet ist, dem Verein Schaden zuzufügen. Hierzu zählen insbesondere Beitragsschulden. Das Mitglied ist nach der Beschlussfassung schriftlich oder elektronisch zu informieren. Die Mitteilung gilt als zugegangen, sofern sie an die dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail Adresse gerichtet war. Ein Ausschluss der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig. Gegen den Ausschluss stehen dem/der Ausgeschlossenen die im § 3.3 vorgesehenen Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern können Jahresbeiträge erhoben werden, über deren Höhe und Staffelung die Mitgliederversammlung beschließt.

Auf Antrag kann ein Mitglied zeitweise oder dauerhaft vom Mitgliedsbeitrag befreit werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

## § 6 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

## § 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus drei oder fünf Vereinsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

7.2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

7.3 Die Vorstandsmitglieder werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

7.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, so kann der Vorstand sich um höchstens ein Mitglied selbst ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitglieds gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

7.5 Ein Vorstandsmitglied kann während seiner/ihrer Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds abgelöst werden.

7.6 Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.

## § 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Auf der Mitgliederversammlung hat jedes der anwesenden Mitglieder eine Stimme. Jedes nicht teilnehmende Mitglied hat das Recht, seine Stimme einem Mitglied schriftlich zu übertragen. Jedes anwesende Mitglied kann jedoch nur ein Mitglied auf der Mitgliederversammlung vertreten. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Entscheidung über die Zahl der Vorstandsmitglieder für die jeweils nächste Amtszeit des Vorstands (§7.1)
  - b. Wahl und Ablösung des Vorstandes
  - c. Wahl zweier Kassenprüfer/-innen für das aktuelle Geschäftsjahr
  - d. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
  - e. Entlastung des Vorstandes
  - f. Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - g. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/-innen
  - h. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder die Ausschließung von Mitgliedern
  - i. Änderung und Ergänzung der Tagesordnung
  - j. Verabschiedung eines politischen Wahlprogramms
- 8.2 Anträge mit dem Ziel einer Satzungsänderung, der Auflösung des Vereins oder der Ablösung bzw. Wahl des Vorstandes, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sonstige Anträge die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, müssen zur Behandlung mit einfacher Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden.

## § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 9.1 Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 9.2 Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

## § 10 Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das zu Beginn von der Mitgliederversammlung dazu bestimmt wird.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Einzelne Gäste können auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Personaldebatten und -entscheidungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- 10.3 Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird.
- 10.4 Beschlussfassung zu §8.1b muss in geheimer Wahl stattfinden. Für diese Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung zusätzlich zu der/dem Versammlungsleiter/-in zwei Mitglieder als Wahlkommission.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 10.6 Satzungsänderungen einschließlich der Änderungen des Vereinszieles oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 10.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied, sowie drei weitere Mitglieder anwesend sind.

## § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 11.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.
- 11.2 §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

## § 12 Niederschrift, Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollant/in zu unterzeichnen ist.

## § 13 Aufstellungsversammlungen

- 13.1 Aufstellungsversammlungen finden nur nach Bedarf bei einer anstehenden Kommunalwahl statt.
- 13.2 Sie werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Ankündigung wird außerdem auf der Internetseite des Vereins sowie in weiteren geeigneten Medien veröffentlicht.
- 13.3 Geladen werden alle Mitglieder des Vereins, sowie die im Vorfeld dem Vorstand bekannten Personen, die sich aufstellen lassen möchten.
- 13.4 Das Einladungsschreiben gilt den Geladenen als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
- 13.5 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins analog der Bestimmungen zur Mitgliederversammlung.
- 13.6 Die Versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 13.7 Die Versammlung ist öffentlich. Gäste können auf Antrag der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.
- 13.8 Die Aufstellungsversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 13.9 Zu Beginn ist für die Dauer der Aufstellungsversammlung eine Versammlungsleitung zu wählen. Außerdem wird über das Wahlverfahren abgestimmt.
- 13.10 Die Versammlung wählt eine\*n Beauftragte\*n des Wahlvorschlags sowie die Stellvertretung.
- 13.11 Die Abstimmung zum endgültigen Wahlvorschlag muss geheim erfolgen.
- 13.12 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, außerdem eine Anwesenheitsliste der stimmberechtigten Mitglieder.
- 13.13 Der Aufstellungsversammlung obliegt außerdem
  - a. Die Beschlussfassung über eine Listenverbindung
  - b. Die Beschlussfassung über die Benennung (Kennwort) des Wahlvorschlages

## § 14 Auflösung

- 14.1 Sollte die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließen, so muss sie ebenfalls 3 bis 5 Liquidatoren bestimmen, die die Auflösung des Vereins durchführen. Der amtierende Vorstand kann diese Aufgabe ebenfalls übernehmen. Die Auflösung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 14.2 Vereinsmittel sind nach Auflösung des Vereins einer Organisation zuzuführen, die im Sinne des Vereinsziels tätig ist.